

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Die Gemeinde Obertrubach erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 GO folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Obertrubach folgende Bestattungseinrichtungen:

- a) die Friedhöfe in Obertrubach, Fl.-Nr. 111, Geschwand, Fl.-Nr. 264, Bärnfels, Fl.-Nr. 596/1 und Untertrubach, Fl.-Nr. 756/1 einschl. Grundstücksteilfläche aus Fl.-Nr. 763
- b) die Leichenhäuser in Obertrubach, Geschwand, Bärnfels und Untertrubach
- c) das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal für die Friedhöfe und Leichenhäuser.

§2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§3

Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus,
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen

- und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens.
3. Beisetzung von Urnen.

- (2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§4

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstelle erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§5

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen dürfen folgende Ausmaße nicht unter- bzw. überschreiten:
 - a) für Personen bis zum 6. Lebensjahr (Kindergrab/Reihengrab)

Länge: mindestens 1,0 m, höchstens 1,2 m
Breite: mindestens 0,6 m, höchstens 1,0 m
 - b) für Personen ab dem 6. Lebensjahr Reihengräber

Länge: mindestens 1,8 m, höchstens 2,0 m
Breite: mindestens 0,8 m, höchstens 1,0 m
- Familiengräber (Wahlgräber)
- Länge: mindestens 1,8 m, höchstens 2,0 m
Breite: mindestens 1,6 m, höchstens 2,0 m

Die Größe der Grabstelle ist nach Weisung der Gemeinde auszuführen.

- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt ca. 0,50 m. Im Friedhof Bärnfels ist die Fläche zwischen den Grabstellen zu begrünen. Eine Besotterung ist nicht zulässig.
- (3) Die Mindestgrabtiefe ab Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Grabsohle beträgt:
 1. für Verstorbene bis zum 2. Lebensjahr 0,80 m
 2. für Verstorbene ab dem 2. Lebensjahr bis zum 7. Lebensjahr 1,10 m
 3. für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr bis zum 12. Lebensjahr 1,30 m
 4. für Verstorbene ab dem 12. Lebensjahr 1,80 m

§6

Aufbewahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt.

Wird darüber keine Bestimmung getroffen, so bleibt der Sarg geschlossen.

- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§7

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt in den Friedhöfen Obertrubach, Untertrubach und Geschwand 25 Jahre, im Friedhof Bärnfels 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt sie 15 Jahre.

Für Aschenreste beträgt die Ruhefrist 10 Jahre. Art. 5 BestG ist zu beachten.

§8

Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Genehmigung kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten

Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§9

Arten der Grabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber (Einzelgräber und Kindergräber)
 2. Wahlgräber (Familiengräber)
 3. Urnennischen
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 10

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 11

Reihengräber

- (1) Es bestehen in den Friedhöfen Reihengräber für Verstorbene bis zum 10. sowie Reihengräber für Verstorbene vom 10. vollendeten Lebensjahr an.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Sondernutzungsrechte können an Reihengräbern nicht erworben werden.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne darin beigesetzt.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 12
Wahlgräber

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 50 Jahre begründet.
Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 13
Beisetzung in Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 14
Übertragung des Sondernutzungsrechtes

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.
Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

§ 15
Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 15 a
Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengrabstätten sind Urnennischen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 10 Jahren (§ 7) bereit gestellt werden.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 16
Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das Gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10,
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 17
Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a) Friedhof Obertrubach
 Kindergräber Breite 0,60 m Höhe 0,80 m
 Reihengräber Breite 0,80 m Höhe 1,00 m
 Wahlgräber Breite 1,50 m Höhe 1,00 m
- b) Friedhof Untertrubach:
 Kindergräber Breite 0,60 m Höhe 0,80 m
 Reihengräber Breite 0,80 m Höhe 1,00 m
 Wahlgräber Breite 1,50 m Höhe 1,00 m
- c) Friedhof Geschwand:
 Kindergräber Breite 0,60 m Höhe 0,80 m
 Reihengräber Breite 0,80 m Höhe 1,10 m
 Wahlgräber Breite 1,50 m Höhe 1,10 m
- d) Friedhof Bärnfels:
 Kindergräber Breite 0,50 m Höhe 0,70 m
 Reihengräber Breite 0,75 m Höhe 1,00 m
 Wahlgräber Breite 1,50 m Höhe 1,00 m

- (2) Die Grabeinfassungen dürfen in Länge und Breite (jeweils gemessen von der Außenkante) auf allen gemeindlichen Friedhöfen die Grabmaße, wie sie in § 5 Abs. 1 festgelegt sind, nicht überschreiten.
- (3) Im Friedhof Obertrubach ist die Einfassung bodengleich zu gestalten. Im Friedhof Bärnfels sind Einfassungen der Grabhügel, auch teilweise oder mittels Steinecken, nicht gestattet.

§ 18 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 19 Standicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen. Die erstmalige Errichtung eines Grabmales darf nicht früher als ein Jahr nach der Bestattung erfolgen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel an der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt, und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 20 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.

V. Ordnungsvorschriften

§ 21 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 22 Verhalten auf den Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeugen),
 - b) Tiere mitzubringen,
 - c) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 23
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

Durch die Vornahme gewerblicher und sonstiger Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung oder längerer Unterbrechung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze sowie die benutzten Wege und Plätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

VI. Schlussvorschriften

§ 24
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt,
- b) Anzeige- und Antragspflichten (§§ 4, 8) verletzt,
- c) den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 21 Abs. 1),
- d) sich im Friedhof zweckwidrig verhält (§ 22),
- e) ohne Genehmigung Grabmäler errichtet (§ 16).

§ 25
Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Gemeinde Obertrubach vom 10.11.1975 sowie die Friedhofsordnung der Gemeinde Bärnfels vom 15.09.1957 und der Gemeinde Geschwand vom 24.05.1952 außer Kraft.

Obertrubach, den 11.06.1986
gez.: Albert
Albert, 1. Bürgermeister